

Gemeinde Hilter a.T.W. Der Bürgermeister	Vorlage Nr. FB4/013/2017 FB 4 - Finanzen Beschlussvorlage
	Öffentlich
Federführung: FB 4 - Finanzen	Datum: 28.04.2017
Bearbeiter: Bastian Sommer	AZ:

Beratungsfolge Finanzausschuss Verwaltungsausschuss Rat	Sitzungstermin	N1 N2 N3
---	-----------------------	----------------

TOP

**1. Änderung der Richtlinie über die Festsetzung von Wertgrenzen für
 Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 58 I Nr. 2 KomHKVO**

Der Landesgesetzgeber hat das kommunale Haushaltsrecht in Teilen novelliert, bzw. die alte Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) überführt. In dem Zuge hat der § 12, welcher sich mit dem Bereich der „Investitionen“ befasst eine Ergänzung erfahren.

Die Verpflichtung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen war bereits seit jeher im Gesetz verankert. Jedoch ist diese ergänzt worden um eine vom Rat festzulegende Wertgrenze, ab der die Kommune sich verpflichtet Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 12 GemHKVO -Investitionen-	§ 12 KomHKVO -Investitionen-
Absatz 1: Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition von unerheblicher finanzieller Bedeutung muss mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen .	Absatz 1: Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition von unerheblicher finanzieller Bedeutung muss mindestens eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden .

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bilden die aus der gesetzlichen Verpflichtung zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung folgenden erforderlichen Überlegungen zur Durchführung einer finanzwirksamen Maßnahme ab.

Sie unterstützen Entscheidungen, indem sie Übersicht geben über

- alle vorhandenen Entscheidungsmöglichkeiten

- den Entscheidungsumfang
- die finanziellen Auswirkungen der Entscheidung und
- die Abhängigkeiten des Entscheidungsvorschlages von Rahmenbedingungen (wie bspw. Gesetzliche Gegebenheiten).

Die Aufstellung bzw. Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen bietet sich in der Regel nur dann an, wenn die Auswahl einer von mindestens zwei Alternativen vorgenommen wird. In Fällen alternativloser Investitionsmaßnahmen empfiehlt sich hingegen die einfache Folgekostenberechnung. Auch muss stets die Sinnhaftigkeit bedacht werden, so ist bspw. die Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Bereich des Straßenbaus eher nicht sinnvoll.

Die Gemeinde Hilter a.T.W. hat Ende des Jahres 2013 eine Richtlinie aufgestellt, in der sämtliche im kommunalen Haushaltsrecht zu definierende Wertgrenzen aufgeführt sind. Es bietet sich an, diese Richtlinie entsprechend zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

„Die Richtlinie über die Festsetzung von Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG innerhalb der Gemeinde Hilter a.T.W. vom 11. Dezember 2013 wird um den § 7 ergänzt, der folgenden Inhalt umfasst:

§ 7 Wirtschaftlichkeitsvergleiche

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen wird auf 50.000,- € festgesetzt. Darüber hinaus sind Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchzuführen sofern bei diese beim Vergleich mehrerer Alternativen sinnvoll erscheinen, auch wenn das Investitionsvolumen 50.000,- € nicht erreicht. Es wird bei Investitionen mindestens eine Folgekostenberechnung vorgenommen.“

Zur Information:

Der jetzige § 7 der Richtlinie wird zukünftig unter der § 8 geführt.

Unterschrift